

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 4 (1895)
Heft: 31

Vereinsnachrichten: Fachliche Fortbildungs-Schule des Schweizer Hotelier-Vereins :
Fachschul-Kurs in Ouchy-Lausanne

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 3. August 1895.

Bâle, le 3 Août 1895.

Erscheint Samstags.

N° 31.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:
Schweiz:
Fr. 6.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Oesterreich und Italien:
Bei der Post abnommt:
Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Insertate:
20 Cts. per typographische Zeile
oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechender Rabatt.
Vereinmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:
Pour la Suisse:
Fr. 6.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envoi sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 6.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

annonces:
20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rébais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

4. Jahrgang 4^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

des

de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hotelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1873.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hotelrevue Bâle.“

Fachliche Fortbildungs-Schule

des

Schweizer Hotelier-Verein.

Für den am 15. Oktober nächsthin beginnenden
und mit 15. April 1896 endigenden dritten

Fachschul-Kurs in Ouchy-Lausanne

werden nur noch bis Ende dieses Monats
Anmeldungen entgegengenommen.

Namens des Aufsichtsrates:

Der Präsident:

J. Tschumi,

Hôtel Beau-Rivage, Ouchy-Lausanne.

Statuten und Prospekte sind gratis zu be-
ziehen bei Obigem und beim Offiziellen Centralbureau
des Schweizer Hotelier-Verein, Basel.

Aktien-Hotels.

Dem temporären*) Zuge der Zeit folgend, wird nun
an in Hotelangestelltenkreisen die Anregung laut,
Aktien-Hotels zu gründen, resp. bestehende Hotels
mit dem Gelde der Angestellten in Aktienunternehmen
umzuwandeln. Die erste Anregung geht von den
Sektionen Vevey und Montreux des „Genfervereins“
und des „Deutschen Kellnerbundes“ aus und richtet
sich vorerst direkt an den Verein selbst, da aber
dieser voraussichtlich offiziell auf die Frage nicht
eintreten wird, so scheint nichtsdestoweniger die An-
regung ernst gemeint zu sein. Die Initianten lassen
sich in ihrem Zirkular u. a. wie folgt vernehmen:

„Das Grosskapital, das in der Hotellerie alles zu über-
wuchern droht, in Gestalt der immer häufiger werdenden

*) Wir gebrauchen absichtlich die Bezeichnung *tem-
porär*, denn nachdem z. B. in Deutschland das umgekehrte
Verhältnis Tatsache geworden, nämlich, dass ursprüng-
liche Privatunternehmen s. in der Zeit der Aktienwirtschaft
diese nun wieder in Privatgeschäfte umgewandelt worden
und zwar unter triftiger prinzipieller Begründung seitens
der Aktiengesellschaften, so dürfte es nicht ausgeschlossen
sein, dass auch in der Schweiz die gleiche Erscheinung
früher oder später eintreffen kann.

Hotel-Aktiengesellschaften, mit denen der kleine Privat-
Hotelier kaum mehr konkurrieren kann; die dadurch er-
schwerter Möglichkeit für Angestellte, selbständig zu wer-
den, sich zu etablieren, die hierin liegende Gefahr für die
Existenz, — das sind die Hauptgründe, um ein Aktien-
hotel der Angestellten als nötig erscheinen zu lassen. Wir
bilden unter uns eine fakultative Aktiengesellschaft, un-
abhängig von den Vereinen, aber unter deren Protektion,
und muss unser Unternehmen von Erfolg sein, denn wir
besitzen als Fachleute eine gewisse Routine und Erfahrung.
Jeder Berufsgenosse kann sich nach seinen pekuniären
Verhältnissen daran beteiligen. Wir geben zu diesem Zwecke
Aktien von 100 Franken aus, um einem Jeden die Teil-
nahme zu ermöglichen. Auf diese Art bringen wir ein
Kapital von 150,000 bis 200,000 Franken zusammen, für
welche Summe, oder noch mehr, wir Kredit haben und
wofür ein leistungsfähiges Etablissement erstellt werden
kann. Warum sollen nicht auch wir im Stande sein, die
Dividenden an Stelle der Grosskapitalisten einzuhändigen?
Dieses Unternehmen muss von Erfolg gekrönt sein und
zwar weil wir als Aktionäre überall verbreitet sind und
jeder an seinem Orte und in seinem eigenen Interesse
dieses Hotel empfehlen muss. Dieses ist die wirksamste
Propaganda. Auch in den Versammlungen soll man es
sich so quasi zur Aufgabe machen, dieses Hotel zu empfehlen
und immerwährend in Erinnerung bringen. Reussieren wir,
dann ist es ein Leichtes, später Kapital und Gesellschaft
zu vergrössern. Zur Hauptbedingung muss gemacht wer-
den, dass das oder die zu kaufenden Hotels *ersten Ranges*
sind, um mit jedem anderen konkurrieren zu können, zu-
mal uns auch gerade die beste Gelegenheit geboten, ein
solches zu empfehlen. Warum sollen wir Viele nicht
im Stande sein, was Wenige Andere sind und bis zu 10%
und mehr Dividende zahlen, zumal wir doch sämtliche vom
Fache sein werden. Dazu gehört natürlich Mut. Bedenken
wir noch, dass der Zinsfuss immer weiter zurückgeht.
Will man seine Ersparnisse sicher anlegen, so wird man
bald gezwungen sein, dieses für 3% zu thun, und die
Kapitalisten stecken doch das Doppelte und Dreifache ein.
Also nur Mut und Selbstvertrauen! Es wird immerhin
noch genügend Aengstliche geben, aber hier gibt über-
haupt kein Risiko, denn als erste Bedingung wird auf-
gestellt, nur solche Etablissements zu kaufen, welche solid,
einträglich und an einem guten Platze gelegen sind. Also
seid nicht lau, wir meinen es nur gut, dieses Werk muss
uns gelingen, es ist jetzt noch ober Zeit, als wenn wir
noch einige Jahre warten, jetzt steht es noch in unserer
Macht, später wird uns dazu die Möglichkeit genommen.
Dieses ist ein grosser Schritt zu dem, wo uns schon lange
der Schuh drückt, zu der sozialen Lösung. Wir selbst
müssen damit beginnen, Selbsthilfe ist die beste Hilfe und
verlassen wir uns nicht zu viel auf Andere, versprochen
und getröstet hat man uns schon genügend, aber Errungen
haben wir bis jetzt sehr wenig und gerade ist dieses bei
den Hotelangestellten behufs Hebung und Ansehens unser
Standes unter dem Publikum am besten angebracht. Immer
hat der Mut gefehlt. Also, Standesgenossen, nur Courage
und unterstützt uns in unserem Werke. Ihr werdet es
nicht bereuen, in Euren alten Tagen werdet ihr etwas zu
nagen haben und dieses ist uns so gross notwendig, welches
man sehr häufig erst einzieht, wenn es zu spät ist. Also
nochmals, tretet für Euch selbst ein. In Vevey-Montreux
ist bereits ein Fonds von ca. 20,000 Franken beisammen.

Statuten der Aktienhotel-Gesellschaft.

§ 1. Die Sektionen Vevey und Montreux G. V. und
Bezirksverein D. K. B. Montreux haben beschlossen, eine
Aktiengesellschaft zu bilden behufs Ankaufs von Hotels,
je nach verfügbarem Kapital. — § 2. Nur Hotelangestellte
oder Ehrenmitglieder deren Vereine (Hotelangestellten)
sind befugt beizutreten. — § 3. Dieses Unternehmen soll
dazu dienen, die Ersparnisse der Hotelangestellten solid
und erträglich anzulegen. — § 4. Es sollen zu diesem
Zwecke Aktien zu 100 Franken ausgegeben werden. —
§ 5. Es werden dazu bestimmt zugleich Listen herum-
gesandt, um die Höhe des Betrages zu unterzeichnen; bei
der Unterzeichnung müssen 5% des Betrages als Sicher-
heit hinterlegt werden, welche nur rückzahlbar sind, wenn
das Unternehmen nicht zu Stande kommt; bei nicht
etwaiger Nachzahlung des noch ausstehenden Betrages
fällt dieses der Gesellschaft zu, der Rest, d. h. die 95%
werden dann je nach Bedarf, d. h. nach Abschluss eines
Hotelankaufes flüssig gemacht. — § 6. Der Betrag von
5% sowie die Subskriptionslisten sind sofort an unten-
stehende Adresse abzusenden, welches auf der Kantonal-
bank Waadt deponiert wird und fällt der darauf fallende
Zins dem Unterzeichner zu. — § 7. Jeder Subskribent ist
nach Verkaufsabschluss Aktionär, d. h. Mitbesitzer des
Hotels und stimmberechtigt je nach Anzahl der Aktien. —
§ 8. Das zu kaufende Hotel ist vom Tage des Verkaufs-
abschlusses an Eigentum der Gesellschaft und fällt der
erträgliche Gewinn derselben direkt zu. — § 9. Die Aktio-
näre wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuss, welcher den
Kauf mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder abschliesst.
§ 10. Der Gesellschaft steht das Recht zu, ein Anleihen
zu machen, je nach Bedarf und möglichst niedrigem Zinsfuss.
— § 11. Die Aktien sind nominativ und können nicht ver-
äussert werden, wohl aber deponiert gegen Vorschuss. —
§ 12. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Aktien
je nach Bedürfnis zu vermehren. — § 13. Die Gesellschaft
wählt aus ihrer Mitte einen Verwaltungsrat, und zwar
einen nur solche Mitglieder gewählt werden, welche die
meisten Aktien besitzen, um ihr Amt desto gewissenhafter
auszuführen. — § 14. Die Direktion des Hotels ist dem Ver-
waltungsrat direkt unterstellt und kann, wenn selbiger es
für nötig befindet, selbige zu jeder Zeit kontrollieren. —
§ 15. Die Pflicht des Verwaltungsrates ist in erster Linie,
das Anwesen gewissenhaft zu überwachen; selbiger wird
alle Jahre neu gewählt und kann selbiger wiedergewählt
werden. — § 16. Sämtliche Belege das Hotel betreffend
sind aufzubewahren, ebenfalls ein tägliches Resümé des
geschäftlichen Verkehrs dem Verwaltungsrat zu über-
senden. — § 17. Sollte das Unternehmen nicht zu Stande
kommen oder bei einer eventuellen Unterhandlung scheitern,
welches nicht vorausgesehen ist, so müssen die Unkosten
von den Unterzeichnern je nach dem unterzeichneten Be-
trage zusammen bestritten werden.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, noch viel
weniger in unserer Absicht, dieses Projekt als „Ge-
schäft“ zu beleuchten, die Initianten stellen ja alles
von A bis Z, d. h. vom Kauf bis zur Dividenden-
zahlung so rosig und zuversichtlich dar, dass es grau-
sam wäre, dieses schöne verheissungsvolle Bild durch
weniger optimistische Bemerkungen zu trüben.

Feuilleton.

Les vols dans les hôtels.

Voici le très intéressant et fort judicieux juge-
ment qui vient d'être rendu par le Tribunal de com-
merce à Bruxelles au sujet du vol commis dans un
hôtel au préjudice d'une cliente. Celle-ci voulait en
rendre responsable le propriétaire de l'établissement,
bien que les valeurs dont une partie lui a été enlevée
n'eussent pas été déposées au bureau, ainsi que le
prescrit le règlement de la maison.

Attendu que les demandeurs doivent faire la preuve
que les boucles d'oreilles, objet du litige, ont été
volées dans l'hôtel exploité par le défendeur;

Attendu tout d'abord qu'une partie seulement de
l'instruction à laquelle le parquet a procédé est sou-
mise à l'appréciation du tribunal;

Que celui-ci ignore complètement l'importance que
le restant peut avoir au point de vue de la preuve à
faire par le demandeur; qu'en tous cas, il est
possible que les documents de l'instruction qui ne
sont pas produits contredisent plus ou moins les

autres et que cette possibilité suffirait pour que le
tribunal ne puisse pas considérer ces derniers comme
suffisants pour éclairer sa religion.

Attendu, du reste, que la preuve du vol ne ré-
sulte nullement de l'instruction connue du tribunal:
que la demanderesse a pu perdre ses dormeuses ou
que celles-ci ont pu lui avoir été volées sans que le
défendeur soit responsable de la soustraction; qu'en
effet, dans la chambre de la demanderesse se trou-
vait la femme de chambre de celle-ci;

Que sans jeter une suspicion quelconque sur cette
domestique, l'on ne peut pas oublier qu'il s'est
trouvé des personnes qui, après avoir été pendant
de longues années d'une probité exemplaire, ont
commis des actes malhonnêtes; qu'à la vérité si le
vol était prouvé, le défendeur devrait établir pour
échapper à la responsabilité, qu'il a été commis par
une personne au service de la demanderesse, mais
que néanmoins dans une cause aussi obscure que
celle qu'il a à juger, le tribunal doit tenir compte de
la considération qui précède;

Attendu que la demanderesse a toujours persisté
à déclarer que le garçon C. peut seul avoir commis
le vol; que néanmoins, après une instruction minu-
tieuse, aucune poursuite répressive n'a été exercée
contre C., que le débat étant ainsi circonscrit et

limité par les demandeurs eux-mêmes, le tribunal
ne peut, alors que tout au moins les charges à l'égard
de C. ont été jugées insuffisantes par la juridiction
répressive, déclarer implicitement ces charges suffi-
santes en rendant le défendeur responsable d'un vol
qui a été estimé n'avoir pas été commis par la seule
personne que la demanderesse ne cesse d'en pro-
clamer l'auteur possible;

Attendu que si les tribunaux doivent se montrer
larges quant à la preuve de la valeur des effets volés
dans un hôtel, il n'en est pas ainsi de la preuve du
vol même; que le vol est la base de l'action et doit
être prouvé au moins au point que la disparition des
effets ne puisse pas s'expliquer par une autre cause,
ce qui n'est pas le cas de l'espèce;

Attendu qu'il n'y a pas lieu de s'arrêter à l'offre
vague de preuve faite par les demandeurs; que des
recherches longues et minutieuses ont été faites par
la police et par le parquet; que les demandeurs ne
pourraient faire aucune preuve nouvelle;

Par ces motifs, le Tribunal déclare les deman-
deurs non fondés en leur action, les en déboute, les
condamne aux dépens.

Avis aux hôteliers; ils savent maintenant jusqu'où
va leur responsabilité.

(„Journal de la Cuisine“, Bruxelles.)